

WAHLORDNUNG
für den Seniorenbeirat in der Stadt Freudenberg
vom 23.09.2010

§ 1
Seniorenbeiratswahlen

- (1) Zur Bildung des Seniorenbeirats finden Versammlungswahlen in den sechs gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Stadt Freudenberg genannten Wahlbezirken statt. Diese Wahlen werden in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt.
- (2) Aus dem Wahlbezirk Freudenberg werden 2 Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt. In den übrigen Bezirken wird je 1 Mitglied gewählt.

§ 2
Wahlleitung

- (1) Die Organisation und die Durchführung der ersten Versammlungswahlen liegen in der Verantwortung der Projektgruppe Seniorenbeirat.
- (2) Die Projektgruppe bestimmt den jeweiligen Versammlungsleiter.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben gehen für künftige Wahlen von der Projektgruppe auf den Seniorenbeirat über.

§ 3
Wahlberechtigung

Zur Teilnahme an den Versammlungswahlen sind alle Seniorinnen und Senioren berechtigt, die

- am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- den Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Bezirk haben, in dem die Versammlungswahl stattfindet und
- nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4
Einladung

- (1) Die Stadt Freudenberg lädt in geeigneter Weise zur Wahl des Seniorenbeirates ein. Persönliche Benachrichtigungen erfolgen nicht.
- (2) Die Projektgruppe Seniorenbeirat legt die Termine für die Wahlen in den einzelnen Bezirken fest. Künftig obliegt diese Aufgabe dem dann amtierenden Seniorenbeirat.

§ 5
Wahlunterlagen

- (1) Vor Einlass in die Versammlung machen die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung glaubhaft. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage des Personalausweises.
- (2) Im Gegenzug wird ein Stimmzettel zur Stimmabgabe ausgegeben.

§ 6
Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich bei der Stadt Freudenberg bis zwei Tage vor dem jeweiligen Wahltag oder bis spätestens 15 Minuten nach Eröffnung der Versammlungswahl beim Versammlungsleiter eingereicht werden.

- (3) Die Kandidatenbenennung muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine Einverständniserklärung des Kandidaten mit Ort, Datum und Unterschrift.

§ 7

Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Versammlungsleiter gibt den Zeitpunkt bekannt, ab dem keine weiteren Kandidatenvorschläge mehr angenommen werden.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 8

Wahlvorgang / Stimmenauszählung

- (1) Beim Einlass wird die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl geprüft und im Fall der Wahlberechtigung ein Stimmzettel ausgehändigt
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Stimme wird geheim abgegeben.
- (3) Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
- (4) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze 1 oder 2 (Freudenberg Plätze 1 bis 4) besetzen, sind als Mitglieder bzw. Stellvertreter des Seniorenbeirates für diesen Wahlbezirk gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Versammlungsleiter erfragt bei den Kandidat/innen die Annahme der Wahl.
- (6) Die Stimmenauszähler/innen werden in der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9

Niederschrift und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Nach Vorlage der Wahlergebnisse gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis in der öffentlichen Versammlung bekannt.

Freudenberg, den 23.09.2010

Der Bürgermeister

(Günther)